

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1953

Nummer 86

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 8. 1953, Gebührenfreie Sichtvermerke zur Einreise deutscher Professoren, Lehrer usw. nach Finnland. S. 1363. — RdErl. 14. 8. 1953, Asylverordnung v. 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3); hier: Bestimmung des Sammellagers gemäß § 3 a. a. O. S. 1363.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 8. 8. 1953, Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen. S. 1365.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 14. 8. 1953, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 1365.

### D. Finanzminister.

### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 11. 8. 1953, Zulassung von Milcherhitzern. S. 1366.

### G. Arbeitsminister.

RdErl. 11. 8. 1953, Aufschrift „Rauchen verboten“ an Tankstellen. S. 1368.

### H. Sozialminister.

RdErl. 12. 8. 1953, Prüfungsgebühren; hier: Erhebung von Prüfungsgebühren sowie Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für medizinisches Hilfspersonal und Apothekerpraktikanten. S. 1369.

### J. Kultusminister.

### K. Minister für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1369.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 7. 8. 1953, Vierte Ergänzung des Verzeichnisses der Prüfstellen für Betonversuche im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1370.

III A. Wohnungsbauprogramme und Umsiedlung: RdErl. 13. 8. 1953, Grunderwerbsteuerbefreiung gemäß Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 33); hier: Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen. S. 1370.

### L. Justizminister.

1953 S. 1363 o.  
aufgeh.  
1955 S. 1203 Nr. 406

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Gebührenfreie Sichtvermerke zur Einreise deutscher Professoren, Lehrer usw. nach Finnland

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1953 —  
I — 13.38.26 Nr. 855/53

Die finnische Regierung hat der Bundesregierung mitgeteilt, daß mit Wirkung vom 10. Juli 1953 deutsche Professoren, Lehrer, Studenten und Schüler der Universitäten und Hochschulen gebührenfreie Sichtvermerke zur Einreise nach Finnland von den zuständigen finnischen Behörden erhalten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1363.

#### Asylverordnung v. 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3); hier: Bestimmung des Sammellagers gemäß § 3 a. a. O.

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1953 —  
I — 13.64 — Nr. 909/53

Die Bundesregierung hat gemäß § 3 der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3) den von der bayerischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Teil des Regierungslagers Valka bei Nürnberg als Sammellager für Ausländer bestimmt.

Nachdem die Anerkennungs- und Beschwerdeausschüsse im Sammellager für Ausländer inzwischen ihre Tätigkeit aufgenommen haben, bitte ich, alle Ausländer, die ohne

Einreiseerlaubnis die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten oder sich ohne Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten und als Flüchtlinge im Bundesgebiet Zuflucht suchen, zur Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 1 Abs. 2 a. a. O. unverzüglich an das Sammellager für Ausländer zu überweisen. Auf die Beachtung der Vorschrift des § 1 Abs. 3 a. a. O., zu der ich mir ergänzende Mitteilung vorbehalte, weise ich hin.

Ausländer, die als Flüchtlinge in das Bundesgebiet eingereist sind und denen der Aufenthalt von den Ausländerpolizeibehörden (Stadt- bzw. Kreisverwaltungsbehörden) gestattet worden ist, können im beschränkten Umfang bereits jetzt im Sammellager für Ausländer aufgenommen werden. Ich bitte jedoch, Überweisungen an das Sammellager gemäß § 1 Abs. 2 a. a. O. zunächst möglichst auf eilbedürftige Überprüfungen (vorgesehene Auswanderung, Arbeitseinsatz im Ausland usw.) zu beschränken.

Vor Überweisung eines Ausländers ist stets durch vorherige Anfrage beim Sammellager festzustellen, ob die Belegung des Lagers eine Aufnahme zuläßt.

Ist die Aufnahme vorübergehend nicht möglich, so ist die Meldung vorsorglich schriftlich unter Darlegung der Tatsachen und Beifügung etwaiger Beweismittel, auf die sich der Asylanspruch gründet, an untenstehende Dienststelle zu machen und weitere Nachricht abzuwarten.

Die Anschrift des Lagers lautet:

Bundesdienststelle für die Anerkennung und die Verteilung ausländischer Flüchtlinge  
in Valka bei Nürnberg 2, Postfach 8.  
Fernsprechanruf: Nürnberg 4 71 72.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1363.

## II. Personalangelegenheiten

### Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1953 —  
II B 3a/25.117.24 — 8878/53

Zur Behebung aufgetauchter Zweifel weise ich auf folgendes hin:

Die Frage der Zulassung und Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen ist in § 11 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1952 geregelt. Die Vorschrift des § 11 ist gemäß § 15 a. a. O. auch auf den Personenkreis des Kap. I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG anzuwenden. Die zu beachtenden Einzelheiten sind in den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 11 und 15 festgelegt. Die Verwaltungsvorschriften sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 89 vom 22. Juni 1953 abgedruckt. Auf das als Anlage zu den Verwaltungsvorschriften abgedruckte Muster einer Niederschrift wird besonders hingewiesen.

Da die Regelung des Änderungs- und Anpassungsgesetzes sowohl den Personenkreis des Kap. I als auch den Personenkreis des § 63 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG erfaßt, bedarf es in Nordrhein-Westfalen in diesen Fällen der Heranziehung des § 93 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) nicht.

Eine dem § 11 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes entsprechende Vorschrift ist im Entwurf des Ersten Änderungsgesetzes zum Bundesgesetz zu Art. 131 GG vorgesehen.

An sämtliche mit der Ausführung des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1365.

## III. Kommunalaufsicht

### Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 14. 8. 1953 —  
III C 245

Nachstehend aufgeführte Feuerschutzgeräte sind bei der jeweils zuständigen Zentralprüfstelle nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bedingungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

#### 1. Feuerlöscharmaturen

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:
1	Fa. Max Widemann, Armaturenfabr. Giengen Brenz	C—Blindkupplung, DIN 14311	ZP 375
		Prüfungs-Nr. 24 Bl—C—375/53	
		B—Blindkupplung, DIN 14312	ZP 376
		Prüfungs-Nr. 24 Bl—B—376/53	
		A—Blindkupplung, DIN 14313	ZP 377
		Prüfungs-Nr. 24 Bl—A—377/53	
2	Fa. J. Schmitz & Co., Frankfurt M.-Höchst	C—Druckkupplung, DIN 14301	ZP 355
		Prüfnummer 24 D—D—355/53	
		D—Festkupplung, DIN 14306	ZP 357
		Prüfnummer 24 Fg—D—357/53	
		C—Festkupplung, DIN 14307	ZP 358
		Prüfnummer 24 Fg—C—358/53	
		A—Festkupplung, DIN 14309	ZP 360
		Prüfnummer 24 Fg—A—360/53	

#### 2. Tragkraftspritzen

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Typenschein:
1	Fa. Albert Ziegler, Giengen/Brenz	TS 8/8 mit Volkswagenmotor	PVR 44/2/53 v. 30. 4. 1953
		TS 8/8 mit Gutbrod-motor	PVR 45/3/53 v. 30. 4. 1953
2	Fa. Paul Ludwig, Bayreuth	TS 8/8 mit Volkswagenmotor	PVR 46 4 53 v. 2. 6. 1953

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. vom 29. 5. 1952 — III C 203  
(MBl. NW. S. 645).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesfeuerwehrschule in Warendorf-Westf.

— MBl. NW. 1953 S. 1365.

## F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 8. 1953 —  
II Vet. 2313 — 110/53

Hiermit gebe ich den gem. Erlaß des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. Juni 1953 — III A 2—3217.2—373/53 — und — II C 2—2906.1—693/53 — 4753—2580/53 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 4. Juli 1953 — bekannt:

#### Erlaß über die Zulassung von Milcherhitzern Vom 16. Juni 1953.

(Bundesanzeiger Nr. 126 vom 4. Juli 1953.)

1. Auf Grund der in dem Institut für milchwirtschaftliches Maschinenwesen der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan und in dem Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vorgenommenen amtlichen Prüfungen werden gemäß § 28 Abs. 3 Buchst. c—e der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Verordnung zur Änderung der §§ 27 und 28 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 24. März 1934 (Reichministerialblatt S. 300) und des § 1 Abs. 3 Nr. 2 b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 299), die nachfolgenden Milcherhitzer zugelassen, und zwar in den technischen Ausführungen und den Stundenleistungen, wie sie in den Prüfungsberichten festgelegt sind. Diese Zulassungen erfolgen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet in Ergänzung der Verzeichnisse der von dem früheren Reichsminister des Innern und dem früheren Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassenen Milcherhitzer unter folgenden Zulassungsnummern und Prüfungskennzeichen:

#### a) Hoherhitzer

Nr. 69 Einstromplatten-Hoherhitzer „Fortschritt 148“ der Firma Eduard Ahlborn A.G., Hildesheim, mit Dampf- und Heißwasserbeheizung für die Stundenleistungen 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. VI“ gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 15. Februar 1953.

Nr. 70 „P 11-Einstromplatten-Hoherhitzer“ der Firma Bergedorfer Eisenwerk A.G., Hamburg-Bergedorf, für Dampf- und Heißwasserbeheizung mit 65 und 80 % Wärmeaustausch sowie für die beiden Stundenleistungsreihen 1250/1000 bis 12 500/10 000 l unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXVII“ gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 12. Februar 1953.

- Nr. 71 Plattenerhitzer „Sigma 8“ mit 80 % Wärmeaustausch für 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l/h der Firma Kühlerwerk W. Schmidt, Bretten/Baden, unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXV“ gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 2. Oktober 1952.
- Nr. 72 Plattenerhitzer „Norma 8“ mit 80 % Wärmeaustausch für 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l/h der Firma Roth's Molkereimaschinenfabrik, Stuttgart, unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXV“ gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 2. Oktober 1952.
- Nr. 73 Plattenerhitzer „Tödt Plattenerhitzer Modell Hecht“ mit 80 % Wärmeaustausch für 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l/h der Firma Fritz Hecht und Tödt G.m.b.H., Kiel, unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXV“ gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 2. Oktober 1952.
- Nr. 74 Klein-Kalottenplattenerhitzer „Sigma 10“ mit verlängerten Platten der Firma Kühlerwerk W. Schmidt, Bretten/Baden, mit Dampf- und Heißwasserbeheizung für die Stundenleistungen 750, 1000, 1250, 1500 und 2000 l sowie mit Wasserbeheizung für die Stundenleistung 500 l mit beschränkter Betriebszeit von maximal 2 Stunden unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXVI“ gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 25. September 1952.
- Nr. 75 Klein-Kalottenplattenerhitzer „Norma 10“ mit verlängerten Platten der Firma Roth's Molkereimaschinenfabrik, Stuttgart, mit Dampf- und Heißwasserbeheizung für die Stundenleistungen 750, 1000, 1250, 1500 und 2000 l sowie mit Wasserbeheizung für die Stundenleistung 500 l mit beschränkter Betriebszeit von maximal 2 Stunden unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXVI“ gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 25. September 1952.
- Nr. 76 Klein-Kalottenplattenerhitzer „Tödt Plattenerhitzer Modell Hecht“ mit verlängerten Platten der Firma Fritz Hecht und Tödt G.m.b.H., Kiel, mit Dampf- und Heißwasserbeheizung für die Stundenleistungen 750, 1000, 1250, 1500 und 2000 l sowie mit Wasserbeheizung für die Stundenleistung 500 l mit beschränkter Betriebszeit von maximal 2 Stunden unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXVI“ gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 25. September 1952.
- Nr. 77 Trommelhoherhitzer in Niroausführung der Firma Roth's Molkereimaschinenfabrik, Stuttgart, in der Baugröße „0a“ sowie in den konstruktiv geänderten Baugrößen „0b“ und „2“ unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXV“ gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 24. September 1952.
- b) Kurzzeiterhitzer**
- Nr. 204 Plattenerhitzer „Sigma 8“ mit 80 % Wärmeaustausch für 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l/h der Firma Kühlerwerk W. Schmidt, Bretten/Baden, unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. 19“ gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 2. Oktober 1952.
- Nr. 205 Plattenerhitzer „Norma 8“ mit 80 % Wärmeaustausch für 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l/h der Firma Roth's Molkereimaschinenfabrik, Stuttgart, unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. 19“ gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 2. Oktober 1952.
- Nr. 206 Plattenerhitzer „Tödt Plattenerhitzer Modell Hecht“ mit 80 % Wärmeaustausch für 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l/h der Firma Fritz Hecht und Tödt G.m.b.H., Kiel, unter dem

Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. 19“ gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 2. Oktober 1952.

**c) Dauererhitzer**

- Nr. 19 Dauererhitzerwanne „Ideal D“ der Firma Gebr. Diessel, Hildesheim, in den Ausführungsformen mit Solekühlschlange und Solekühlflasche für die Nenninhalte 100, 160, 200, 250, 300, 400 und 630 l unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel S“ gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 30. April 1953.

2. Das in dem Erlaß über die Zulassung von Milcherhitzern vom 13. November 1952 (Bundesanzeiger Nr. 230 vom 27. November 1952) unter den Zulassungsnummern 65 und 66 angegebene Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXVI nicht rostender Stahl“ wird in „Kiel Nr. XXXVI“ geändert.

Bonn, den 16. Juni 1953.

III A 2 — 3217.2 — 373/53

II C 2 — 2906.1 — 693/53

4753 — 2580/53

Der Bundesminister  
des Innern  
In Vertretung  
B l e e k.

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten  
D r . N i k l a s .

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1366.

1953 S. 1368  
erg. d.  
1954 S. 641

**G. Arbeitsminister**

**Aufschrift „Rauchen verboten“ an Tankstellen**

RdErl. d. Arbeitsministers v. 11. 8. 1953 —  
III 4—8600/8602,3

Der Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten hat mir das nachstehend wiedergegebene Schreiben übersandt:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb. Nr. MVA 129/53  
Hannover, den 28. Juli 1953.  
Niemyerstr. 15  
Tel. 45633/45643

An die Länder des Bundesgebietes  
— zuständige Ministerien (Senatoren) für die Verordnung  
über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Aufschrift „Rauchen verboten“ an Tankstellen.

Der Neuentwurf der Verordnung über die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten sieht für das Rauchverbot an Tankstellen in Ziffer 9.3 der Technischen Grundsätze vor:

**„9.3 Feuer und offenes Licht**

An Orten, an denen brennbare Flüssigkeiten gelagert oder abgefüllt werden, ist verboten:

die Verwendung von Feuer und Flammenlicht, das Umgehen mit brennenden oder glühenden Gegenständen und das Rauchen.

Auf diese Verbote ist durch einen deutlichen und dauerhaften Anschlag hinzuweisen. An Tankstellen genügt die Aufschrift „Rauchen verboten“.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die auch schon in der z. Z. geltenden Verordnung vorgeschriebene Aufschrift „Rauchen verboten“ in vielen Fällen nach Anordnung und Schriftbild nicht genügt, um als deutliche Warnung zu wirken. Es empfiehlt sich daher, bei der Ausführung dieser Vorschrift nach folgenden Richtlinien zu verfahren.

Entsprechend einer in Hamburg bereits eingeführten Regelung sollte allgemein bei Aufstellung neuer Zapfsäulen das Rauchverbot auf den beiden Frontplatten jeder Säule in einer Schriftgröße von 23/16 mm (großer Anfangsbuchstabe 23 mm, kleine Buchstaben 16 mm) deutlich lesbar so angebracht werden, daß die Unterkante der Buchstaben mindestens 100 mm über der Unterkante des Verkleidungsbleches liegt. Die Länge der Aufschrift muß so bemessen sein, daß die einzelnen Typen klar erkennbar sind (also etwa 260 mm). An den Seitenteilen der Zapfsäulen ist die Aufschrift zwecklos, da die Schrift dort meistens durch Kannen, Mischgefäße usw. verdeckt ist. Die Farbe der Buchstaben muß in gutem Kontrast zur Grundfarbe des Frontbleches stehen. Gute Farbkontraste sind z. B. rot weiß, rot/gelb, gelb/grün, weiß/blau; als nicht ausreichender Farbkontrast wird angesehen: schwarze Buchstaben auf rotem, blauem oder grünem Grund.

Bestehende Säulen, die diesen Forderungen nicht entsprechen, oder Säulen, die bei den Herstellern bereits mit abweichender Aufschrift fertig emailliert sind, brauchen nicht geändert zu werden, jedoch sollen die vorgenannten Forderungen bei Auswechslung einer Frontplatte berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende:  
Deutschbein.“

Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Tankstellen und bei der Überprüfung von Tankstellen bitte ich, nach dem im vorstehenden Schreiben enthaltenen „Richtlinien“ zu verfahren.

Die Technischen Überwachungsvereine sind von mir unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen. (RdErl. III Nr. 89/53.)

— MBl. NW. 1953 S. 1368.

## H. Sozialminister

**Prüfungsgebühren; hier: Erhebung von Prüfungsgebühren sowie Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für medizinisches Hilfspersonal und Apothekerpraktikanten**

RdErl. d. Sozialministers v. 12. 8. 1953 — II A/1 — 05/59

Mein RdErl. vom 8. Januar 1953 — II A/1 — 05/59 — (MBl. NW. S. 118) wird unter Berücksichtigung meines RdErl. vom 6. Juli 1953 — II A/1 — 16/0 — (MBl. NW. S. 1107) in Abs. (1) Ziff. 5 wie folgt neu gefaßt:

### 5. Med.-techn. Gehilfinnen und med.-techn. Assistentinnen.

Geregelt durch Anl. III zu Anl. 2 zum RdErl. d. früheren RMDI. v. 26. Juni 1940 (RMBliV. S. 1292—1302) in der Fassung des RdErl. d. früheren RMDI. v. 1. Dezember 1941 (RMBliV. S. 2182) und unter Berücksichtigung meines RdErl. v. 6. Juli 1953 (MBl. NW. S. 1107).

a) wie bisher.

b) **Prüfung der med.-techn. Assistentinnen, die bereits die staatl. Prüfung für med.-techn. Gehilfinnen bestanden haben.**

Die Prüfungsgebühr beträgt . . . . . 20,— DM  
Hiervon erhalten:

der Vorsitzende des Ausschusses . . . . . 5,75 DM  
der Prüfer in jedem Prüfungsfach . . . . . 0,75 DM  
der Sekretär des Prüfungsausschusses . . . . . 1,15 DM

c) **Prüfung der med.-techn. Assistentinnen, die die staatl. Prüfung für med.-techn. Gehilfinnen nicht abgelegt haben.**

Die Prüfungsgebühr beträgt . . . . . 35,— DM  
Hiervon erhalten:

der Vorsitzende des Ausschusses . . . . . 10,— DM  
der Prüfer in jedem Prüfungsfach . . . . . 1,25 DM  
der Sekretär des Prüfungsausschusses . . . . . 2,— DM

d) bisher c).

e) bisher d).

f) bisher e).

Schlußabsatz wie bisher.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1369.

## K. Minister für Wiederaufbau

### Persönliche Angelegenheiten

**Ernennungen:** Reg.-Baurat H. Truschkowski zum Oberregierungs- und -baurat. Assessor Dr. H. Matschewsky von der Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau in Essen zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1369.

## II A. Bauaufsicht

### Vierte Ergänzung des Verzeichnisses der Prüfstellen für Betonversuche im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 7. 8. 1953 — II A 5 — 2.51 Nr. 2296/53

Das Verzeichnis der Prüfstellen für Betonversuche im Lande Nordrhein-Westfalen wird durch folgende Prüfstelle ergänzt:

Lfd. Nr.	Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen			
			Prüfgeräte für Zementnormprüfung	Druckpressen für Betonwürfel		Geräte zum Prüfen des Betons auf Wasserdurchlässigkeit
				größte Kantenlänge der Würfel in cm	größter Prüfdruck der Presse t	
1	2	3	4	5	6	7
28	Münster (Westf.)	Baustoffprüfanstalt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster in Münster (Westf.)	ja	20 30	300 500	ja

Bezug: RdErl. v. 25. 4. 1949 — II A 660/49

(MBl. NW. S. 394).

RdErl. v. 18. 7. 1950 — II A 1643/50

(MBl. NW. S. 750).

RdErl. v. 9. 2. 1951 — II A 184/51

(MBl. NW. S. 139).

RdErl. v. 4. 4. 1952 — II A 5.217 Nr. 850/52

(MBl. NW. S. 418).

RdErl. v. 14. 11. 1952 — II A 2.51 Nr. 2165/52

(MBl. NW. S. 1671).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle Essen, alle Bauaufsichtsbehörden, die Staatlichen Bauverwaltungen, Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1370.

### III A. Wohnungsbauprogramme und Umsiedlung

**Grunderwerbsteuerbefreiung gemäß Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 33); hier: Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 8. 1953 — III A 4/4.412.20 Tgb. Nr. 3471/53

In § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist zur Erlangung der Grunderwerbsteuerfreiheit eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen vorgesehen, die von der Stelle erteilt wird, die auch für Ausstellung der Bescheinigung zur Erlangung der Grunderwerbsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz zuständig ist.

Das Bescheinigungsverfahren zur Erlangung der Grunderwerbsteuervergünstigung ist in meinem RdErl. v. 20. August 1951 (MBl. NW. S. 1076) geregelt worden. Danach sind für die Erteilung der Bescheinigung zuständig:

a) **bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen** die für den Bauort zuständige Gemeinde bzw. Amtsverwaltung, soweit sie öffentliche Wohnungsbaumittel verwaltet (andernfalls die Kreisverwaltung);

b) **bei nicht mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen**

die für das Bauvorhaben zuständige Gemeinde bzw. Amtsverwaltung, sofern sie berechtigt ist, Baugenehmigungen zu erteilen, andernfalls die Kreisverwaltung.

Welche Gemeindedienststelle innerhalb der Gemeindeverwaltung jeweils für die Erteilung der Bescheinigung in Frage kommt, obliegt der Entscheidung der Gemeinde.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister bitte ich, bei der Erteilung der Bescheinigung zur Erlangung der Grunderwerbsteuerbefreiung wie folgt zu verfahren:

1. Anträge auf Erteilung der Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 und Nr. 3 sind vom Grundstückserwerber nach Bezugsfertigstellung des Gebäudes in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des in der Anlage beiliegenden Vordrucks an die bescheinigende Stelle zu richten.

Bei Grundstückserwerben gemäß § 1 Nr. 2 genügt eine Anzeige an das zuständige Finanzamt, daß das Grundstück an einen Erwerber weiter veräußert wurde, der

auf dem Grundstück ein Gebäude der in § 1 Nr. 1 bezeichneten Art errichten will.

Wegen des Begriffs „Bezugsfertigkeit“ verweise ich auf die Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 30. Juni 1951 (MBI. NW. S. 1061).

2. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 1 Nr. 1 oder 3 vor, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auf der Rückseite des Antrags zu erteilen (siehe Anlage). Die Zweitausfertigung des Antrags verbleibt bei den Akten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen.

### Anlage

(zum Erl. vom 13. 8. 1953)

(Vom Antragsteller in doppelter Ausfertigung einzureichen.)

An die

Stadt-/Kreis-/Amts-/Gemeindeverwaltung

in.....

### Antrag

auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über **Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau** vom 4. März 1952 (GV. NW. 1952 S. 33).

Ich / Wir .....  
(Name) (Beruf) (Anschrift)

habe(n) auf meinem / unserem Grundstück .....  
(Ort) (Straße) (Nr.)

Grundbuch von ..... Band ..... Blatt .....

ein Wohngebäude errichtet / wiederaufgebaut / wiederhergestellt.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Eintragung des Grundstückserwerbs / Erbbaurechts in das Grundbuch (§ 9 GrEStDV und § 189 d. AO) wurde erteilt vom Finanzamt ..... am .....

Angaben über das Gebäude:

#### I. Nur ausfüllen bei Neubauten und Wiederaufbauten<sup>1)</sup>

1. Anrechenbare Grundfläche aller Räume des Gebäudes [Summe von Wohn-<sup>2)</sup> und Nutzfläche<sup>3)</sup>] ..... qm
2. Davon grundsteuerbegünstigte Wohnfläche (§ 7 WoBauG) ..... qm  
= ..... % der Gesamtfläche

#### II. Nur ausfüllen bei Wiederherstellung beschädigter Gebäude

1. Schadensgrad vor Wiederherstellung des Gebäudes ..... %
2. Anrechenbare Grundfläche aller Räume des Gebäudes [Summe von Wohn-<sup>2)</sup> und Nutzfläche<sup>3)</sup>]
  - a) vor Beschädigung des Gebäudes ..... qm
  - b) nach Wiederherstellung des Gebäudes<sup>4)</sup> ..... qm  
davon neugeschaffene Grundfläche (Wohn- und Nutzfläche) ..... qm  
grundsteuerbegünstigte Wohnfläche ..... qm  
= ..... % der neugeschaffenen Wohn- und Nutzfläche.

III. 1. Mit der Bebauung des Gebäudes wurde begonnen am .....

2. Das Gebäude wurde bezugsfertig am .....

Es wird die Ausstellung einer Bescheinigung beantragt, daß die Voraussetzungen für die Grunderwerbsteuerbefreiung erfüllt sind. Auf die vorliegenden Bauunterlagen bei der für die bauaufsichtliche Genehmigung zuständigen Behörde wird Bezug genommen.

....., den .....  
(Ort und Datum) (Unterschrift)

<sup>1)</sup> § 2 der Berechnungsverordnung (GMBI. 1951 S. 26).

<sup>2)</sup> §§ 25—27 der Berechnungsverordnung.

<sup>3)</sup> DIN 283.

<sup>4)</sup> Falls die anrechenbare Grundfläche nach Wiederherstellung kleiner als vor Beschädigung des Gebäudes ist, kann Grunderwerbsteuerfreiheit nur gewährt werden, wenn das Gebäude nach baurechtlichen Vorschriften im alten Umfang nicht wiederhergestellt werden konnte.

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

(Auf die Rückseite des Antrages zu drucken.)

Stadt-/Kreis-/Amts-/Gemeindeverwaltung  
Dienststelle:

An

.....  
in .....  
(genaue Anschrift)

**B e s c h e i n i g u n g**

gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952  
(GV. NW. 1952 S. 33).

Die umstehenden Angaben wurden an Hand der amtlichen Unterlagen geprüft. Ihre Richtigkeit wird hiermit bescheinigt. Änderungen — waren nicht erforderlich — sind in rot vermerkt<sup>1)</sup>.

Die Voraussetzungen für die Grunderwerbsteuerbefreiung sind damit gegeben.

....., den .....  
(Ort und Datum) (Unterschrift)

Siegel

(Eine Ausfertigung ist zu den Akten der ausstellenden Behörde zu nehmen.)

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

--- MBl. NW. 1953 S. 1370.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.